

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Brandner (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

### **Fahrerlaubnisse und Führerscheine für und von Migranten und anderen Ausländern in Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 2204** vom 15. Mai 2017 hat folgenden Wortlaut:

Bedingt durch den starken Zustrom von Ausländern, Migranten und Asylbewerbern (nachfolgend Ausländer genannt) gibt es eine erhöhte "Nachfrage" an Fahrerlaubnissen und Führerscheinen.

Ich frage die Landesregierung:

1. An wie vielen Fahrerlaubnisprüfungen nahmen in Thüringen seit dem Jahr 2013 Ausländer teil (bitte nach Jahren und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln) und an wie vielen Fahrerlaubnisprüfungen nahmen im selben Zeitraum deutsche Staatsbürger teil (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Wie viele der unter Frage 1 Genannten haben die Prüfung bestanden und was war in den anderen Fällen der Grund für den Misserfolg (bitte jeweils nach nicht bestandenen Prüfungen - Theorie/Praxis -, Jahren und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?
3. Unter welchen Bedingungen kann sich ein Ausländer seine ausländische Fahrerlaubnis in Thüringen anerkennen lassen und in wie vielen Fällen ist dies seit dem Jahr 2013 geschehen (bitte nach Jahren und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?
4. In welchen Sprachen wurden seit dem Jahr 2013 in Thüringen die schriftlichen Prüfungen ("Theorie") abgelegt (bitte nach Jahren und Sprachen aufschlüsseln)?
5. In welchen Sprachen fanden in Thüringen jeweils die praktischen Prüfungen statt (bitte nach Jahren und Sprachen aufschlüsseln)?
6. Wie werden einem nicht Deutsch sprechenden Fahrschüler in Thüringen die Anweisungen während der praktischen Prüfung gegeben?
7. Liegen der Landesregierung Daten darüber vor, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Finanzierung von Fahrerlaubnissen aus öffentlichen Mitteln erfolgte und wenn ja, welche (bitte Angaben ab dem Jahr 2013)?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juni 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1., 2. und 4.:

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1, 2 und 4 gemeinsam beantwortet:

Die theoretische Fahrerlaubnisprüfung kann bundesweit gemäß Nummer 1.3 der Anlage 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) neben Deutsch auch in folgenden Fremdsprachen durchgeführt werden:

Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch, Türkisch und Hocharabisch\*.

Die Anzahl der theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen, aufgelistet nach Fremdsprachen, ist der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Des Weiteren ist die Anzahl der bestandenen theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen dargestellt. Hierbei war eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit nicht möglich, da diese nicht erfasst wird. Grund für das Nichtbestehen der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung ist das Überschreiten der maximal zulässigen Fehlerpunktzahl. Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus Nummer 1.2.2 der Anlage 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung.

Die einzelnen Gründe für das Nichtbestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung werden nicht gesondert erfasst.

Zu 3.:

Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 28 FeV (das entsprechende Fahrerlaubniserteilungsverfahren ist in § 30 FeV geregelt).

Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate. Die Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum richtet sich nach § 31 FeV.

Beantragt zum Beispiel der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführten Staat (unter anderem Japan, Singapur, Neuseeland) und in einer dort aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse, wird nach Maßgabe der Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung unter anderem von der Ablegung einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung abgesehen.

Beantragt jedoch der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem nicht in Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführten Staat (zum Beispiel Irak, Türkei, Kolumbien) die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, ist die Ablegung einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung erforderlich.

Es erfolgt keine landesspezifische statistische Erhebung derartiger Fahrerlaubniserteilungen.

Zu 5. und 6.:

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet:

Die praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, einschließlich der Anweisungen, finden in deutscher Sprache statt.

Zu 7.:

Eine Förderung des Erwerbs der Fahrerlaubnisklasse B ist nur in Ausnahmefällen und je nach Fallgestaltung aus verschiedenen Förderinstrumenten des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) möglich.

So könnte der Erwerb zum Beispiel Bestandteil in einer beruflichen Weiterbildung nach § 180 Abs. 2 SGB III sein, wenn die Mobilität im Rahmen des Berufsbildes von hoher Bedeutung ist (Beispiel: Umschulung Altenpflege für künftige Einsätze in der mobilen Pflege).

Eine weitere Möglichkeit bietet das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III, in dessen Rahmen im Einzelfall zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Fahrerlaubnis-erwerb förderfähig ist.

In beiden Fällen wird in der Förderstatistik jedoch nur erfasst, wie viele Förderungen nach welchen Paragraphen erfolgt sind. Ein Rückschluss darauf, ob der Fahrerlaubnis-erwerb einen Bestandteil der Förderung darstellte, ist nicht möglich.

In Vertretung

Dr. Sühl  
Staatssekretär

**Endnote:**

\* Hocharabisch wird seit dem 1. Oktober 2016 angeboten.

## Anzahl Theoretische Prüfung in Thüringen

Sprache	2013	2014	2015	2016	2017*
Englisch	115	165	221	286	111
Französisch	31	19	40	82	28
Deutsch	34.136	36.316	38.876	39.884	15.884
Griechisch	4	9	1	9	2
Italienisch	3	2	3	3	8
Polnisch	15	33	38	58	25
Portugiesisch	16	20	12	17	4
Rumänisch	34	32	66	93	45
Russisch	277	271	388	348	170
Kroatisch	36	49	51	66	16
Spanisch	29	46	41	48	28
Türkisch	111	106	147	136	83
Hocharabisch				173	581
Summe	34.807	37.068	39.884	41.203	16.985

## Anzahl Theoretische Prüfung in Thüringen

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017*
bestanden	21.786	22.202	23.267	24.020	9.951
gesamt	34.807	37.068	39.884	41.203	16.985

## Anzahl Praktische Prüfung in Thüringen

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017*
bestanden	21.703	22.757	23.543	24.765	9.968
gesamt	32.200	33.764	35.244	36.744	15.126

\* Daten bis 1. Mai 2017 berücksichtigt